

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Schneeräumung

I. Allgemeines

Dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden, im folgenden kurz „Auftraggeber“ (AG), genannt einerseits und der Firma Stratis KG, im folgenden kurz „Auftragnehmer“ (AN) genannt andererseits, liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Alle Auftragsvereinbarungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form. Auch mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende oder abweichende AGBs des AG werden nicht anerkannt und werden somit nicht Vertragsgegenstand, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Preise

Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. Inbegriffen darin sind auch alle mit dem Auftrag verbundenen Nebenleistungen, insbesondere entsprechende Versicherungsprämien. Die Angebote der AN sind lediglich im Rahmen der angebotenen Vertragsdauer oder Ausführungsfristen verbindlich. Darüber hinaus, insbesondere bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen und sonstigen Kostensteigerungen ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben.

Der vereinbarte Anspruch auf Entgelt gilt unabhängig vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten und besteht auch dann im vollem Umfang, wenn die Leistungsarbeiten des AN aus Umständen unterbleiben auf die der AN keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten, usw.)

Auch im Fall eines Eigentümer- oder Hausverwalterwechsel auf Seiten des AG haftet der AG gegenüber dem AN uneingeschränkt und bleibt es dem AG überlassen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen neuen Eigentümer oder Hausverwalter zu überbinden.

Bei qualifiziertem Zahlungsverzug des AG wird der AN von jeder Haftungs- und Leistungserbringung befreit, ungeachtet seines vollen Anspruches auf Entgelt.

Durch einmalige erfolglose Mahnung von offenen Forderungen des AN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen tritt qualifizierter Zahlungsverzug des AG ein. Der AN ist in diesem Fall berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen sowie allfällige Kosten eines Inkassobüros sowie einer außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung sowie die eigenen tarifmäßigen Mahnspesen zusätzlich zum Entgelt geltend zu machen.

III. Vertragsdauer

Für Dauerreinigung gilt der Vertrag vorerst für eine Saison, bei der Hausreinigung für ein Jahr. Jeder der Vertragsteile ist berechtigt diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende ohne Angaben von Gründen aufzukündigen, andernfalls sich der Vertrag um ein weitere Saison verlängert und auch für die weitere Vertragsdauer die gleichen Kündigungsmodalitäten gelten.

Bei Anlassreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige bzw. objektbezogene befristete Dauer abgeschlossen.

Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG sofort gemeinsam mit dem AN eine Abnahme des Objekts durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Haftung des AN für erst später behauptete Schäden und Mängel wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Findet keine Schlussbesichtigung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

Minder- oder Schlechtleistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung oder eines Teiles davon.

IV. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die maßgebliche Verschlechterung der Vermögenssituation des AG berechtigen den AN, mit sofortiger Wirkung die Vereinbarung zur Auflösung zu bringen.

V. Gewährleistung und Haftung

Der AN haftet für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen.

Für Schäden am Reinigungsort durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Eine weitergehende Haftung insbesondere wie Ertrags- und Verdienstaussfall, Regressansprüche Dritter oder Verlust von Goodwill wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung des AN für dem Personal des AN übergebene Schlüssel wird bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (maximal € 100,00) begrenzt. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung dass der Auftrag unausführbar ist, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der AG stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

VI. Die gewerbliche Reinigung umfasst:

- Tatsächliche Dienstleistung (nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit)
- Bereitstellung von Personal und Geräten
- Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafrechtliche Haftung (teilweise Übernahme)

1. Leistungsdauer

Eine Saison für Schneeräumung dauert sechs Monate, sie beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet mit dem 30.04. des Folgejahres.

Außerhalb dieser Zeit ist der AN keinesfalls zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes schriftlich vereinbart wird.

2. Leistungsumfang

Der AN verpflichtet sich die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 90 Absatz 1 StVO) durchzuführen. Die Verkehrsflächenbetreuung erfolgt, wenn vom AG keine anderen Ausmaße angeordnet werden, laut § 93 Absatz 1 und 1a (Gehsteige, Gehwege und in Fußgängerzonen 1 m breit). Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung. Der jeweilige Beginn orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Betreuung im Zeitraum von 5 Stunden nach Beginn der Niederschläge zu rechnen.

Schwarzräumung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Taumittel erfolgen. Diesbezüglich wäre eine gesonderte schriftliche Vereinbarung notwendig (wesentlich höhere Preise!)

Glatteis: bei entsprechender Vorhersage wird durch den AN prophylaktisch gestreut. Bei andauernden, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tagen nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem AN überlassen.

Extremumständen: im Falle höherer Gewalt (z. B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Arbeiten werden spätestens vier

Stunden nach Normalisierung des Verkehrs, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchgeführt.

Zu reinigende Flächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt, ein allfälliger erforderlicher Abtransport sowie das Auftürmen des Schnees über 80 cm Höhe ist gesondert zu vereinbaren. Die Behandlung vorhersehbarer Eisbildung, (z. B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallenden Schnee) ist gesondert in Auftrag zu geben.

Die Splittentfernung erfolgt zu Saisonende.

3. Haftung

Der AN haftet gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Der AN lehnt die Haftung bei allen Unfällen ab:

- o) die sich auf bereits geräumten aber nachträglich durch Dritte (zum Beispiel einparkende LKWs, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder, Verwehungen, Dachlawinen usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
- o) die auf das Verhalten des AG, dritter Personen, Zufall oder höhere Gewalt (siehe Punkt eins extreme Situationen) zurückzuführen sind.

Die Haftung des AN umfasst sowohl die persönliche Verantwortlichkeit gegenüber (Verwaltungs-) Strafbehörden als auch die zivilrechtliche Haftung. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich auch für geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen. Der AN verpflichtet sich im Fall der rechtskräftigen Feststellung der Haftung, wobei im Zweifel der gesamte Instanzenzug auszuschöpfen ist, den AG für den Fall der Direktinanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Der AG ist jedoch - bei sonstigem Ausschluss der Haftung des AN - verpflichtet den AN über jegliche außergerichtliche und gerichtliche Anspruchstellung unverzüglich unter Anschluss sämtlicher notwendigen Unterlagen zu verständigen.

VII. Lieferverzug

Der AN haftet nicht für Umstände, die sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die nicht im Bereich des AN gelegen sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt den AN, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. kriegsähnliche Verhältnisse, Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen). Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspätete Leistung, gleich aus welchem Grund, werden einvernehmlich ausgeschlossen.

VIII. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen des AN sind unmittelbar nach Erhalt ohne Skontoabzug, laufende Monatsrechnungen spätestens zum Monatsende fällig. Zahlungsverzug und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bankdiskont tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein.

Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.

IX. Leistungen

Leistungen des AN sind nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierung etc. werden separat verrechnet.

Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zulasten des AG. Weiter genehmigt der AG die Einleitung des Abwassers in ein Kanalsystem. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier. Weiter stellt der AG einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

X. Abwerbeverbot

Der AG verpflichtet sich sowohl während der Vertragszeit als auch im Falle einer Kündigung für einen Zeitraum von sechs Monaten danach, das Abwerben des vom AN eingesetzten Personals zu unterlassen.

Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der AG an den AN einen pauschalierten Schadenersatz bzw. Pönale von € 3.000,00 pro abgeworbener Person zu bezahlen. Diese Pönaleverpflichtung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt das Leistungsobjekt. Als Gerichtsstandort wird einvernehmlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

XII. Salvatorische Klausel

Wird die Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einzelner Bestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Es gilt in diesem Fall eine der ungültigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächstenkommende wirksame Regelung als vereinbart.

XIII. Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die weitere Vertragsbeziehung, als wir Ihnen nicht nachweislich allfällige neue allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kenntnis bringen und Sie nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt dieser Verständigung schriftlich widersprechen.

Mit nachstehender Unterschrift wird zudem bestätigt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam mit dem Angebot/Vertrag ausgehändigt wurden und wird hiermit die Geltung dieser AGBs ausdrücklich vereinbart und werden diese als Vertragsinhalt anerkannt.

Datum, Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Hausreinigung

I. Allgemeines

Dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden, im folgenden kurz „Auftraggeber“ (AG), genannt einerseits und der Firma Stratis KG, im folgenden kurz „Auftragnehmer“ (AN) genannt andererseits, liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Alle Auftragsvereinbarungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form. Auch mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende oder abweichende AGBs des AG werden nicht anerkannt und werden somit nicht Vertragsgegenstand, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Preise

Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. Inbegriffen darin sind auch alle mit dem Auftrag verbundenen Nebenleistungen, insbesondere entsprechende Versicherungsprämien. Die Angebote der AN sind lediglich im Rahmen der angebotenen Vertragsdauer oder Ausführungsfristen verbindlich. Darüber hinaus, insbesondere bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen und sonstigen Kostensteigerungen ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben.

Der vereinbarte Anspruch auf Entgelt gilt unabhängig vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten und besteht auch dann im vollem Umfang, wenn die Leistungsarbeiten des AN aus Umständen unterbleiben auf die der AN keinen Einfluss hat (z.B. Bauarbeiten, usw.)

Auch im Fall eines Eigentümer- oder Hausverwalterwechsel auf Seiten des AG haftet der AG gegenüber dem AN uneingeschränkt und bleibt es dem AG überlassen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen neuen Eigentümer oder Hausverwalter zu überbinden.

Bei qualifiziertem Zahlungsverzug des AG wird der AN von jeder Haftungs- und Leistungserbringung befreit, ungeachtet seines vollen Anspruches auf Entgelt.

Durch einmalige erfolglose Mahnung von offenen Forderungen des AN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen tritt qualifizierter Zahlungsverzug des AG ein. Der AN ist in diesem Fall berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen sowie allfällige Kosten eines Inkassobüros sowie einer außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung sowie die eigenen tarifmäßigen Mahnspesen zusätzlich zum Entgelt geltend zu machen.

III. Vertragsdauer

Für Dauerreinigung gilt der Vertrag vorerst für eine Saison, bei der Hausreinigung für ein Jahr. Jeder der Vertragsteile ist berechtigt diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende ohne Angaben von Gründen aufzukündigen, andernfalls sich der Vertrag um ein weitere Saison verlängert und auch für die weitere Vertragsdauer die gleichen Kündigungsmodalitäten gelten.

Bei Anlassreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige bzw. objektbezogene befristete Dauer abgeschlossen.

Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG sofort gemeinsam mit dem AN eine Abnahme durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Haftung des AN für erst später behauptete Schäden und Mängel wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Findet keine Schlussbesichtigung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

Minder- oder Schlechtleistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung oder eines Teiles davon.

IV. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die maßgebliche Verschlechterung der Vermögenssituation des AG berechtigen den AN, mit sofortiger Wirkung die Vereinbarung zur Auflösung zu bringen.

V. Gewährleistung und Haftung

Der AN haftet für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen.

Für Schäden am Reinigungsort durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Eine weitergehende Haftung insbesondere wie Ertrags- und Verdienstaustausch, Regressansprüche Dritter oder Verlust von Goodwill wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung des AN für dem Personal des AN übergebene Schlüssel wird bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (maximal € 100,00) begrenzt. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung dass der Auftrag unausführbar ist, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der AG stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

VI. Die gewerbliche Reinigung umfasst:

- a. Tatsächliche Dienstleistung (nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit)
- b. Bereitstellung von Personal und Geräten
- c. Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafrechtliche Haftung (teilweise Übernahme)

3. Haftung

Der AN haftet gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Der AN lehnt die Haftung bei allen Unfällen ab:

- o) die sich auf bereits geräumten aber nachträglich durch Dritte (zum Beispiel einparkende LKWs, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
- o) die auf das Verhalten des AG, dritter Personen, Zufall oder höhere Gewalt (siehe Punkt eins extreme Situationen) zurückzuführen sind.

Die Haftung des AN umfasst sowohl die persönliche Verantwortlichkeit gegenüber (Verwaltungs-) Strafbehörden als auch die zivilrechtliche Haftung. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich auch für geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen. Der AN verpflichtet sich im Fall der rechtskräftigen Feststellung der Haftung, wobei im Zweifel der gesamte Instanzenzug auszuschöpfen ist, den AG für den Fall der Direktinanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Der AG ist jedoch - bei sonstigem Ausschluss der Haftung des AN - verpflichtet den AN über jegliche außergerichtliche und gerichtliche Anspruchstellung unverzüglich unter Anschluss sämtlicher notwendigen Unterlagen zu verständigen.

VII. Lieferverzug

Der AN haftet nicht für Umstände, die sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die nicht im Bereich des AN gelegen sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt den AN, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. kriegsähnliche Verhältnisse, Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen). Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspätete Leistung,

gleich aus welchem Grund, werden einvernehmlich ausgeschlossen.

VIII. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen des AN sind unmittelbar nach Erhalt ohne Skontoabzug, laufende Monatsrechnungen spätestens zum Monatsende fällig. Zahlungsverzug und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bankdiskont tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein.

Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.

IX. Leistungen

Leistungen des AN sind nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierung etc. werden separat verrechnet. Fenster werden nur vom Boden aus gereinigt.

Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zulasten des AG. Weiter genehmigt der AG die Einleitung des Abwassers in ein Kanalsystem. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier. Weiter stellt der AG einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

X. Abwerbeverbot

Der AG verpflichtet sich sowohl während der Vertragszeit als auch im Falle einer Kündigung für einen Zeitraum von sechs Monaten danach, das Abwerben des vom AN eingesetzten Personals zu unterlassen.

Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der AG an den AN einen pauschalierten Schadenersatz bzw. Pönale von € 3.000,00 pro abgeworbener Person zu bezahlen. Diese Pönaleverpflichtung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt das Leistungsobjekt. Als Gerichtsstandort wird einvernehmlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

XII. Salvatorische Klausel

Wird die Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einzelner Bestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Es gilt in diesem Fall eine der ungültigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächstenkommende wirksame Regelung als vereinbart.

XIII. Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die weitere Vertragsbeziehung, als wir Ihnen nicht nachweislich allfällige neue allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kenntnis bringen und Sie nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt dieser Verständigung schriftlich widersprechen.

Die im Angebot angeführten Leistungen werden von uns beauftragt!

Mit nachstehender Unterschrift wird zudem bestätigt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam mit dem Angebot ausgehändigt wurden und wird hiermit die Geltung dieser AGBs ausdrücklich vereinbart und werden diese als Vertragsinhalt anerkannt.

Datum, Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigten.

Datum:

Unterschrift:

Bitte kontrollieren Sie die angeführte Adresse und geben Sie uns eine abweichende Rechnungsanschrift bekannt.

Rechnungsanschrift:

Erste Reinigung am:

Im Auftragsfall ersuchen wir Sie um Übersendung des unterfertigten Angebotes sowie: 1 Haustorschlüssel, 1 Kellerschlüssel, 1 Dachbodenschlüssel (soweit zur Reinigung beauftragt und notwendig)

